

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1888**

Fünfter Abschnitt. Die Hinterbliebenenversorgung

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

## Fünfter Abschnitt.

### Die Hinterbliebenenversorgung.

#### I. Der Sterbegehalt.

##### § 55.

#### Anspruch auf Sterbegehalt im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandtheile des Einkommensanschlages (§ 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgelbbetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

##### § 56.

#### Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

##### § 57.

#### Fakultativer Sterbegehalt.

Den in § 56 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des

§ 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienst-  
einkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen  
bewilligt werden.

## § 58.

**Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.**

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechts-  
gültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte  
oder gemäß §§ 56 Abs. 2 und 57 in Betracht kommende Be-  
theiligte zu vertheilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen  
Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft  
des Verstorbenen.

**II. Der Versorgungsgehalt.**

## § 59.

**Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.**

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im  
Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des  
Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maß-  
gabe der nachfolgenden Vorschriften.

## § 60.

**Die Bezugsberechtigten.**

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen  
gelten die Wittwe, solange sie sich nicht wieder verheirathet, und  
die ehelichen unverheiratheten Kinder des Beamten bis zum  
vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Wittwe und  
die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst  
nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausge-  
nommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die  
Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen  
ist, zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich  
bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Ehe-  
abschluß an gerechnet, erfolgt.

## § 61.

**Das gesetzliche Wittwengeld.**

Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Wittve zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt verdient hatte, oder in Folge einer der in § 34 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

Das gesetzliche Wittwengeld beträgt 30 % des maßgebenden Einkommensanschlages (§ 18).

In den Fällen der §§ 63, 67 und 76 Abs. 2 ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Wittwenkassenbeitrags zu Grunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge maßgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode bezw. vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

Der 10000 M. übersteigende Betrag des Einkommensanschlages bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

## § 62.

**Das gesetzliche Waisengeld.**

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 61 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war:  $\frac{2}{10}$  des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Wittwengeldes nicht berechtigt war:
  - wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist:  $\frac{4}{10}$ ,
  - wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind:  $\frac{7}{10}$ ,
  - wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben  $\frac{9}{10}$  des Wittwengeldes.

## § 63.

**Ausnahmsweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.**

Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmäßiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt aus-

geschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmäßigen Amtsstelle in die nicht etatmäßige Stelle übergetreten ist und den Wittwenkassenbeitrag gemäß § 73 bis zu seinem Tode weitergezahlt hat.

Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.

## § 64.

**Kürzung des Versorgungsgehaltes.**

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

## § 65.

**Kürzung des Wittwengeldes.**

Wenn die Wittve dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied von vollen 30 bis zu 35 Jahren: um  $\frac{1}{10}$ ,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um  $\frac{2}{10}$ ,

von mehr als 40 Jahren: um  $\frac{3}{10}$ .

Auf den Betrag des Waisengeldes (§§ 62 und 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

## § 66.

**Das ermäßigte Wittwen- und Waisengeld.**

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Beamter auf einer etatmäßigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne

daß die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn

2. ein etatmäßiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestande erfolgten Tode gemäß § 74 den Wittwenkassenbeitrag gezahlt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt 80 bezw. 60 % des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte.

Dabei tritt an die Stelle des im § 64 Abs. 1 erwähnten Ruhegehalts der nach § 45 zulässige Höchstbetrag desselben.

#### § 67.

#### Ermäßigter Versorgungsgehalt im Falle des Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste.

Einen Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt haben ferner die Hinterbliebenen eines aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten, von welchem bis zu seinem Tode die Wittwenkassenbeiträge gezahlt werden, wenn der Beamte, nachdem er seit der ersten etatmäßigen Anstellung mindestens zehn Jahre im staatlichen Dienste zugebracht hatte, aus demselben zur Uebernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeinbedienste oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß § 75 gewahrt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle 70 % des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlages zu berechnenden Betrages.

#### § 68.

#### Aufrundung der Beträge.

Bruchtheile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 64 — für eine volle Mark angenommen.

## § 69.

**Beginn und Ende der Zahlung.**

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

**III. Der Wittwenkassenbeitrag.**

## § 70.

**Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag.**

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Dienst Einkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

## § 71.

**Beginn der Verpflichtung.**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind:  
mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen:  
mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

## § 72.

**Erlöschen der Verpflichtung.**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der

- etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 73 und 75;
3. durch die Zurücksetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74;
  4. durch die Zurücksetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt;
  5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziff. 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Veretzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Veretzung eines Beamten in den einseitigen Ruhestand (§§ 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

### § 73.

#### Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nicht etatmäßige Stelle an abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor

dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr beſitzt.

## § 74.

**Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe geſetzt wurden.**

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet iſt oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) beſitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruheſtand verſetzt wird, ſo kann er den Anspruch auf Verſorgungsgehalt dadurch wahren, daß er ſich zur Fortentrichtung von 80 bezw. 60 % des bisherigen Wittwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in § 66 Abſ. 2 bezeichneten Vorausſetzungen, verpflichtet.

Die Beſtimmungen des § 73 Abſ. 2 und 3 finden auf dieſen Fall entſprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine verſorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Verſetzung in den Ruheſtand geſchloſſenen Ehe mehr beſitzt.

## § 75.

**Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.**

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet iſt oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) beſitzt, unter den in § 67 bezeichneten Vorausſetzungen freiwillig aus dem ſtaatlichen Dienſte austritt, ſo kann er den Anspruch auf Ver�orgungsgehalt dadurch wahren, daß er ſich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanſchlage im Zeitpunkte des Ausſcheidens zu bemessenden Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer ſchon vor dem Ausreten geſchloſſenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs iſt nicht zuläſſig, wenn der ausſcheidende Beamte kraft des Dienſtverhältniſſes, in welches er aus dem ſtaatlichen Dienſte übertritt, für ſeine Hinterbliebenen Anspruch auf Verſorgungsgehalt erwirbt.

Die Beſtimmungen des § 73 Abſ. 2 bis 4 finden auf dieſen Fall entſprechende Anwendung.

## § 76.

**Höhe des Wittwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.**

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht, 3% des maßgebenden Einkommensanschlages (§ 18).

Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlages begründenden Voraussetzungen des § 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übergetreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlages verpflichtet.

Hinsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Wittwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

## § 77.

**31 Höhe des Wittwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.**

Der Wittwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§ 32 und 33) befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Dienst Einkommens aufhört, 3% des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des § 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder theilweise ruht, ist der volle Betrag des Wittwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein gänzlich oder theilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Wittwenkassenbeitrag in solange nach dem geordneten Anslage des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens bemessen.

## § 78.

**Höchstbetrag des Wittwenkassenbeitrags.**

Von dem 10 000 M. übersteigenden Betrag des Einkommensanschlages oder Ruhegehalts wird Wittwenkassenbeitrag nicht entrichtet.

### Veränderung des Beitrags und Abrundung.

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Wittwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

### IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.

#### Vormalige Offiziere und Militärbeamte.

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach § 70 und ff. zu zahlenden Wittwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwittwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§ 59 und ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezügen in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Wittven- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.

## § 81.

**Vormalige Reichsbeamte.**

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des § 80 entsprechende Anwendung.

## § 82.

**Römisch-katholische Geistliche.**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

**V. Die Beamtenwittwenkasse.**

## § 83.

**Verwaltung der Beamtenwittwenkasse.**

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag (§§ 59—81) und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen (§§ 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse“.

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (bezw. der Benefizien etc.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Verwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

## § 84.

**Staatszuschuß.**

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehälte (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich mindestens aus folgenden Beträgen bestehen:

1. aus 20 % des Einkommensanschlages der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruhesetzung etc.) aus dem aktiven Dienst bzw. aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten,
2. aus einem festen Zuschuß in Höhe von 650 000 Mark.

### Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

#### § 85.

**Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.**

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, bzw. im Falle seines Todes seiner Wittve und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bzw. ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte bzw. seine Wittve und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

#### § 86.

**Zahlung der Bezüge.**

Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld, Ruhe-, Unter-